

Statuten

gültig ab 16. Juni 2018

Nachfolgend ist jede Funktion männlich umschrieben. Gemeint ist aber, dass sie stets durch einen Mann oder eine Frau ausgeführt werden kann.

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Neutralität, Zweck und Zugehörigkeit.....	3
II. Mitgliedschaft.....	3
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
IV. Organisation.....	6
A. Delegiertenversammlung.....	6
B. Verbandsvorstand.....	10
C. Geschäftsleitung.....	11
D. Kommissionen.....	11
E. Revisionsstelle.....	12
F. Verbandsgericht.....	12
V. Organisation der Clubs.....	13
VI. Finanzen.....	13
VII. Rechtspflege, Sanktionen.....	14
VIII. Auflösung Swiss Sliding	15
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	15

I. NAME, SITZ, NEUTRALITÄT, ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1 Name

Unter dem Namen

Swiss Sliding

besteht ein Verband als Dachorganisation für den Bob-, Rodel-, Skeleton, Naturbahn Rodel- und Hornschlitten-Sport in der Schweiz gemäss ZGB Art. 60 ff.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Verbandes ist Piazza Gunter Sachs, 7500 St. Moritz.

Art. 3 Neutralität

Der Swiss Sliding ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zweck

Swiss Sliding bezweckt die Förderung, Weiterentwicklung, Organisation und Überwachung der Sportarten Bob, Rodeln, Skeleton, Naturbahn Rodeln und Hornschlitten in der Schweiz.

Swiss Sliding bekennt sich zum Spitzensport, fördert den Nachwuchsleistungs- und den Breitensport und leistet seinen Beitrag zur sinnvollen Freizeitgestaltung.

Swiss Sliding legt seine langfristigen Visionen und Ziele fest.

Art. 5 Zugehörigkeit

Swiss Sliding ist Mitglied von

- Swiss Olympic (Swiss Olympic Association)
- IBSF (International Bobsleigh & Skeleton Federation)
- FIL (Fédération Internationale de Luge de course)

Swiss Sliding kann weiteren Dachorganisationen beitreten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitglieder

Swiss Sliding besteht aus

- Bob-, Rodel- und Skeletonclubs in der Rechtsform von Vereinen gemäss ZGB Art. 60 ff.

- Fachverbänden (Naturbahn Rodeln und Hornschlitten) in Rechtsform von Vereinen gemäss ZGB Art. 60 ff.
- Ehrenmitgliedern
- Supporter

Art. 7 Aufnahme von Clubs

Neue Clubs haben ein schriftliches Gesuch unter Beilage der Mitgliederliste, der Statuten, des namentlichen Vorstandsverzeichnisses und des Protokolls der Gründungsversammlung einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung (DV).

Art. 8 Fachverbände

Fachverbände sind ein Zusammenschluss von Clubs welche einer von Swiss Sliding anerkannten Sportart angehören. Fachverbände sind in Aufgaben, Pflichten und Regeln in den Statuten mit den Clubs gleichgesetzt. Ausnahmen sind in Artikel 15, 29 und 47 geregelt.

Art. 9 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsident

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um Swiss Sliding oder den Bob-, Rodel-, Skeleton- oder Hornschlitten-Sport über eine längere Zeit verdient gemacht hat. Eine Nomination für die Ehrenmitgliedschaft kann jeder Club beim Verbandsvorstand (VV) einreichen. Die Ernennung erfolgt dann auf Antrag des VV's durch die DV. Die DV kann ehemalige VV Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernennen.

Art. 10 Supporter

Supporter des Swiss Sliding sind natürliche oder juristische Personen, die Swiss Sliding finanziell unterstützen oder beraten. Die Supporter-Bestimmungen sind in einem separaten Reglement festgelegt. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11 Austritt

Austrittsgesuche sind schriftlich an den Verbandsvorstand (VV) zu richten. Die Entlassung aus den Verbandspflichten kann erst nach Regelung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 12 Ausschluss

Ein Mitglied, das seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt oder den Interessen des Swiss Sliding entgegen arbeitet, kann von der DV aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Art. 13 Ausschlussverfügung

Der Ausschluss von Clubs, Ehrenmitgliedern oder Supporter erfolgt auf Antrag des VV durch die DV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Die Ausschlussverfügung ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief umgehend bekannt zu geben und in den offiziellen Mitteilungen in geeigneter Form zu veröffentlichen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 14 Verbindliche Vorschriften

Die Statuten, Reglemente, Verträge und Beschlüsse und der Code of Conduct von Swiss Sliding sind für alle Mitglieder gemäss Art. 6 (bei Clubs und Fachverbänden auch für deren Mitglieder und Organe) sowie für die Verbandsorgane gemäss Art. 21 verbindlich.

Art. 15 Beitragspflicht

Die Clubs haben für sich und ihre Mitglieder dem Swiss Sliding Beiträge zu entrichten. Die Art und Höhe dieser Beiträge werden von der DV bestimmt.

Die Fachverbände haben Swiss Sliding Beiträge zu entrichten. Die Art und Höhe dieser Beiträge werden von der DV bestimmt.

Art. 16 Pflicht zur aktiven Teilnahme an der Verbandsarbeit

Für die Verbandsarbeit können die Clubs dem Verband geeignete Personen vorschlagen.

Art. 17 Offizielle Mitteilungen, Publikationen

Swiss Sliding informiert periodisch in geeigneter Form die Mitglieder und die lizenzierten Aktiven.

Art. 18 Versicherungen, Haftung bei Schadenfällen

Swiss Sliding haftet nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Verbandsorgane und der Mitglieder für die Verpflichtungen des Swiss Sliding ist ausgeschlossen.

Swiss Sliding haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten des Swiss Sliding durch Mitglieder oder Dritte entstehen. Diese haben sich entsprechend selber zu versichern.

Art. 19 Werbebestimmungen

Die Zulassungsbestimmungen für Werbung werden von der Geschäftsleitung erstellt und in einem separaten Werbe-Reglement definiert.

Art. 20 Doping

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten.

Das Nähere wird durch das Doping-Statut von Swiss Olympic Association inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge geregelt.

Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

IV. ORGANISATION

Art. 21 Organe

Die Organe des Swiss Sliding sind:

- A) Delegiertenversammlung (DV)
- B) Verbandsvorstand (VV)
- C) Geschäftsleitung (GL)
- D) Kommissionen
- E) Revisionsstelle
- F) Verbandsgericht, Meldestelle und Entscheidrat

A. DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

Art. 22 Aufgaben und Befugnisse der DV

Die DV ist das oberste Organ des Swiss Sliding und hat folgende unentziehbare Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichtes

Swiss Sliding Statuten

- e) Entlastung des Vorstandsvorstandes und der Geschäftsleitung
- f) Statutenänderungen
- g) Wahl der Mitglieder des Vorstandsvorstandes sowie des Präsidenten
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- j) Wahl der Revisionsstelle
- k) Wahl des Verbandsgerichtsmitglieds
- l) Wahl der Meldestelle
- m) Wahl des Vorsitzenden des Entscheidrats
- n) Aufnahme neuer Clubs und Fachverbände
- o) Festsetzung des Ortes der nächsten DV
- p) Auflösung des Verbandes
- q) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Verbandsmitglieder

Art. 23 Einberufung und Anträge

Die ordentliche DV (Jahresversammlung) findet innerhalb von 4 Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahres statt und wird vom VV einberufen. Ort und Datum sind mindestens 8 Wochen vor der Durchführung anzuzeigen.

Anträge der Clubs, des Vorstandes oder der Revisionsstelle müssen spätestens 6 Wochen vor der DV beim Präsidenten des Verbandes eingereicht werden.

Art. 24 Unterlagen

Traktandenliste, Jahresrechnung und Budget, Anträge und alle weiteren Verhandlungsunterlagen sind den Clubs, Ehrenmitgliedern, Supportern sowie Mitgliedern der Organe mindestens 14 Tage vor der DV zuzustellen. Gleichzeitig ist den Clubs die Anzahl der Delegiertenstimmen bekanntzugeben.

Art. 25 Leitung und Durchführung der DV

Die DV wird vom Präsidenten, in seiner Abwesenheit von einem durch ihn eingesetzten Stellvertreter, geleitet.

Art. 26 Traktanden der DV

Eine Änderung der Traktandenliste bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Art. 27 Ausserordentliche DV

Wenn die Umstände es erfordern, kann der VV jederzeit eine ausserordentliche DV einberufen. Er muss dies auch tun, wenn 1/5 der stimmberechtigten Clubs dies verlangen. Die ausserordentliche DV ist innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages durchzuführen. Deren Einberufung hat 4 Wochen vor dem Tagungsdatum zu geschehen.

Mit der Einberufung sind die Traktanden und evtl. nötige weitere Unterlagen zuzustellen.

Art. 28 Stimmberechtigung

An der DV stimmberechtigt sind nur Delegierte mit einem gültigen Stimmausweis.

Der Stimmausweis wird abgegeben, wenn:

- der Club seinen finanziellen Verpflichtungen bis zur Eröffnung der DV vollumfänglich nachgekommen ist;
- der Club seinen Mitgliederbestand per 31. März bis spätestens 10 Tagen nach der schriftlichen Aufforderung durch die Geschäftsstelle gemeldet hat;
- der vom Club bestimmte Delegierte für die DV schriftlich gemeldet wurde. Die Anmeldung gilt als Vertretungsvollmacht;
- der Delegierte nicht mehr als einen Club vertritt;
- der Delegierte nicht Mitglied des VV ist.
(Ausnahme: Stichentscheid des Verhandlungsleiters gemäss Art. 30)

Supporter, Mitglieder des Vorstandes, sowie durch den Vorstandsvorstand eingeladene externe Sachverständige können durch den Versammlungsleiter in die Sachdiskussionen einbezogen werden. Diese dürfen jedoch keine Anträge stellen und nicht an Abstimmungen teilnehmen.

Bei Stimmengleichheit ist der Verhandlungsleiter (vgl. Art. 30) zum Stichentscheid verpflichtet.

Art. 29 Stimmenzahl und Delegierte

Jeder Club hat 5 Grundstimmen plus zusätzlich max. 21 Stimmen.

Jeder Fachverband hat 5 Stimmen.

Jeder Club und Fachverband kann drei Delegierte an die DV entsenden.

Sämtliche Stimmen sind von einem Delegierten zu vertreten.

Zusätzliche Stimmen gemäss dem Mitgliederbestand lizenzierter Wettkämpfer am 31. März, ohne Kategorie 'Jugend' bis zum vollendeten 15. Altersjahr:

bis und mit 2 liz. Wettk. = 2 Stimme

Swiss Sliding Statuten

bis und mit	4 liz. Wettk.= 4 Stimmen
bis und mit	8 liz. Wettk.= 6 Stimmen
bis und mit	12 liz. Wettk.= 8 Stimmen
bis und mit	16 liz. Wettk.= 10 Stimmen
bis und mit	20 liz. Wettk.= 12 Stimmen
ab	21 liz. Wettk.= 14 Stimmen

Zusätzliche Stimmen gemäss dem Mitgliederbestand der weiteren beitragszahlenden, aber nicht lizenzierten Mitglieder am 31. März:

bis und mit	10 Mitglieder = 0 Stimmen
bis und mit	25 Mitglieder = 1 Stimme
bis und mit	50 Mitglieder = 2 Stimmen
bis und mit	100 Mitglieder = 3 Stimmen
bis und mit	150 Mitglieder = 4 Stimmen
bis und mit	225 Mitglieder = 5 Stimmen
bis und mit	300 Mitglieder = 6 Stimmen
ab	301 Mitglieder = 7 Stimmen

Art. 30 Beschlussfähigkeit

Jede statutenkonform einberufene DV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Ausnahme Art. 31), bei Stimmengleichheit hat der Verhandlungsleiter (vgl. Art. 28) Stichentscheidungspflicht.

Art. 31 Qualifiziertes Mehr

Für Wiedererwägungsanträge von bereits an der laufenden DV erledigten Geschäften sind 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig.

Änderung der vorliegenden und Genehmigung neuer Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Die Durchführung einer Totalrevision der vorliegenden Statuten wird - auf Antrag des VV oder wenn mindestens 1/5 der Delegiertenstimmen dies verlangten - durch die DV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Für den Ausschluss von Clubs oder einzelner Mitglieder bedarf es 2/3 der anwesenden Stimmen.

Die Auflösung des Swiss Sliding kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden.

Art. 32 Wahlen

Wahlen sind dann geheim vorzunehmen, wenn mehr Vorschläge vorliegen als Mandate zu vergeben sind. Im 1. Wahlgang entscheidet das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen erfolgen Wahlen und Abstimmungen offen, wenn nicht mindestens 1/8 der anwesenden Stimmen ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt. Diese Grundsätze gelten sinngemäss auch bei Abstimmungen und Wahlen, die in anderen Organen durchgeführt werden.

Art. 33 Wahlmodus, Amtsdauer, Wahltermine

Der Vorstand (VV) wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Die Revisionsstelle wird auf Vorschlag des VV für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt.

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) wird auf Vorschlag des VV für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Die Mitglieder aller von der DV zu wählenden Chargen sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Der VV bestimmt die Vertretung des Swiss Sliding an den FIBT- und FIL-Kongressen.

B. VERBANDSVORSTAND (VV)

Art. 34 Zusammensetzung und Organisation

Der VV besteht aus dem Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern aus dem Swiss Sliding angehörigen Clubs, des Sport, der Wirtschaft, Politik, Sponsoren oder Gönner.

Während der Amtszeit zurückgetretene Mitglieder kann der VV interimweise bis zur nächsten DV ersetzen.

Der VV tritt auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern zusammen. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig. Über die Verhandlungen des VV und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 35 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse:

- a) Oberleitung des Verbandes
- b) Vollzug der DV-Beschlüsse
- c) Bestimmen der strategischen Ziele und Handlungsfelder zur Erreichung des Verbandszwecks
- d) Wahl des Geschäftsführers sowie der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung
- e) Festlegung der Organisation, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung
- f) Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle
- g) Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen

Swiss Sliding Statuten

- h) Einberufung und Leitung der DV
- i) Antragstellung an die DV betreffend Budget, Jahresberichte und Jahresrechnung
- j) Überwachung und Überarbeitung der Statuten sowie Antragsstellung von Statutenänderungen an die DV
- k) Genehmigung von Club-Statuten
- l) Aufgaben der Rechtspflege
- m) Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind
- n) Vergabe der nächsten Schweizermeisterschaften (Winter und Sommer)

C. GESCHÄFTSLEITUNG (GL)

Art. 36 Zusammensetzung/Aufgaben

Die GL des Swiss Sliding setzt sich aus dem Geschäftsführer (GF) und mehreren Mitgliedern zusammen. Die GL bearbeitet und erledigt alle operativen Aufgaben gemäss dem Geschäftsreglement.

Für die GL gilt die Kollektivunterschrift zu Zweien gemäss Geschäftsreglement.

Art. 37 Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäftsleitung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse:

- a) Operative Führung des Verbandes
- b) Umsetzung der strategischen Vorhaben des VV
- c) Betrieb einer bedürfnisgerechten Organisation
- d) Betrieb eines wirksamen Finanzkontrollings
- e) Einhaltung der Budgetvorgaben

D. KOMMISSIONEN

Art. 38 Aufgabe und Amtsdauer

Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der VV oder die GL Kommissionen/Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Amtsdauer ergibt sich aus dem Auftrag.

Art. 39 Präsident und Mitglieder

Die Kommissionspräsidenten werden durch den VV oder die Geschäftsleitung eingesetzt. Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Vorschlag des Kommissions-Präsidenten durch den VV oder die Geschäftsleitung bestätigt.

E. REVISION UND GESCHÄFTSPRÜFUNG

Art. 40 Rechnungsrevision

Die DV wählt auf Vorschlag des VV eine Revisionsgesellschaft zur Ausübung der gesetzlichen Revision und bestätigt diese jährlich.

Art. 41 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK kann durch den VV oder durch 1/5 der stimmberechtigten Clubs aktiviert werden.

Eine GPK kann bei Bedarf für folgende Aufgaben eingesetzt werden:

- Überprüfung der budgetkonformen und zweckmässigen Verwendung der Mittel
- Überprüfung der statuten- und beschlussmässigen Verwendung der Mittel
- Stichprobenweise Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Verbandsführung
- Überprüfung der Verbandsarbeit der Organe anhand der Statuten, Reglemente und der Pflichtenhefte

Die GPK setzt sich aus 3 Personen zusammen und erstattet dem VV zu Handen aller Mitglieder schriftlich Bericht. Sie hat kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand, GL und den Kommissionen.

F. DAS VERBANDSGERICHT, MELDESTELLE UND ENTSCHEIDRATS

Art. 42 Verbandseinzelrichter

Das Verbandsgericht besteht aus einem unabhängigen Einzelrichter, der weder einem Organ des Swiss Sliding noch einem Club angehören darf.

Die Delegiertenversammlung wählt eine für diese Aufgabe geeignete Person für eine Amtszeit von 4 Jahren. Als geeignet gelten insbesondere Personen mit juristischer Ausbildung oder Personen, welche einer gerichtlichen Schlichtungs- oder Spruchbehörde angehören bzw. angehört haben.

Die Delegiertenversammlung kann eine oder mehrere Ersatzpersonen wählen, welche im Falle der Verhinderung oder Befangenheit des Verbandseinzelrichters amten sollen.

Art. 42a MELDESTELLE

Die Meldestelle ist eine unabhängige Rechtsberatungsstelle bei der Meldungen bei Verdacht auf Verletzung des Code of Conduct vertraulich behandelt werden. Die Meldestelle ist befugt, die Beschuldigten und weitere Beteiligte anzuhören und Unterlagen zu verlangen. Sie leitet das Dossier mit unverbindlichen Empfehlungen an die Entscheidungsinstanz weiter.

Die Delegiertenversammlung wählt eine für diese Aufgabe geeignete Person für eine Amtszeit von 4 Jahren. Als geeignet gelten insbesondere Personen mit juristischer Ausbildung, oder Personen, welche einer gerichtlichen Schlichtungs- oder Spruchbehörde angehören bzw. angehört haben.

Art. 42b ENTSCHEIDRAT

Der Entscheidrat besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern als Beisitzer. Der Entscheidrat kann einen Ausschluss einsetzen. Der Entscheidrat beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Entscheide auf dem Zirkularweg sind möglich. Bei Stimmengleichheit hat der

Vorsitzende Stichentscheid. Die Verfahrensleitung obliegt dem Vorsitzenden. Der Entscheidrat ist befugt, nach vorheriger Wahrung des rechtlichen Gehörs des Betroffenen eine Sanktionierung nach Art. 52 zu erlassen. Er ist weiter befugt, alle notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen. Gegen Entscheide des Entscheidrats kann in verbandssportlichen Angelegenheiten unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte als Schiedsgericht das "Tribunal Arbitral du Sport" in Lausanne angerufen werden.

Die Delegiertenversammlung wählt eine für diese Aufgabe geeignete Person für eine Amtszeit von 4 Jahren als Vorsitzenden. Als geeignet gelten insbesondere Personen mit juristischer Ausbildung, oder Personen, welche einer gerichtlichen Schlichtungs- oder Spruchbehörde angehören bzw. angehört haben."

V. ORGANISATION DER CLUBS

Art. 43 Aufgabe

Die Clubs unterstützen Swiss Sliding in seinen Bestrebungen zur Förderung und Verbreitung des Bob-, Rodel-, Skeleton- und Hornschlittensportes. Als selbständige Aufgabe obliegt ihnen vor allem die Förderung des Nachwuchses und der Breitenentwicklung in ihrer Region.

Art. 44 Selbständigkeit

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und unter Beachtung der Statuten, Reglemente, Verträge und Beschlüsse des Swiss Sliding sind die Clubs selbständig.

VI. FINANZEN

Art. 45 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 1. Mai bis 30. April.

Art. 46 Finanzhaushalt

Zur Bestreitung der Verbandsausgaben stehen sämtliche Verbandseinnahmen zur Verfügung, insbesondere:

- a) Eintrittsgebühren für neue Clubs
- b) Clubbeiträge
- c) Fachverbandsbeiträge
- d) Lizenzgebühren
- e) Bussen und Gebühren
- f) Abgaben aus Veranstaltungen
- g) Subventionen
- h) Sponsor-Beiträgen
- i) Supporter-Beiträgen
- k) Zuwendungen und Gönnerbeiträgen

Die GL ist für eine ausgeglichene Jahresrechnung verantwortlich. Ein allfälliger Fehlbetrag in der Bilanz ist in dem folgenden Geschäftsjahr abzutragen.

Art. 47 Festsetzung der Beiträge

Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der DV festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag pro Club setzt sich aus dem Sockelbeitrag pro Club, höchstens Fr. 1'500.-- und dem Beitrag pro Mitglied des Clubs, höchstens Fr. 15.-- zusammen.

Der Mitgliederbeitrag pro Fachverband entspricht dem Sockelbetrag der Clubs, höchstens Fr. 1500.-.

VII. RECHTSPFLEGE, SANKTIONEN

Art. 48 Verbandsgerichtsbarkeit

Die Mitglieder des Swiss Sliding und der Clubs unterstellen sich ohne Vorbehalt für alle verbands- und sportrechtlichen Streitigkeiten ausschliesslich der Verbandsgerichtsbarkeit des Swiss Sliding.

Art. 49 Zuständigkeit in Streitfällen

Die Zuständigkeiten regeln sich in Streitfällen wie folgt:

- a) Die Wettkampfjury entscheidet abschliessend über alle Fragen der Anwendung von Sport- und Wettkampfregeln anlässlich von sportlichen Wettkämpfen.
- b) Der VV entscheidet auf Antrag Streitigkeiten
 - zwischen Mitgliedern untereinander;
 - zwischen Mitgliedern und Kommissionen bzw. dem VV;
 - zwischen Kommissionen sowie Kommissionen und einzelnen Mitgliedern des VV.

Swiss Sliding Statuten

- c) Der Vorstand entscheidet Rekurse gegen Entscheide der Kommissionen, sofern diese nicht abschliessend sind.
- d) Der Verbandseinzelrichter entscheidet die Rekurse gegen die Entscheidungen des Vorstandes, sofern diese nicht abschliessend sind.

Art. 50 Beschwerden, Rekursrecht

Gegen Verfügungen von Kommissionen kann jede betroffene Person bei der erlassenden Kommission Beschwerde einreichen.

Sofern Beschlüsse und Entscheide nicht abschliessend erfolgt sind, kann jede betroffene Person

- a) gegen Entscheide der Kommissionen beim VV Rekurs erheben.
- b) gegen Entscheide des VV beim Verbandseinzelrichter Rekurs erheben.

Eine Beschwerde oder ein Rekurs sind kurz schriftlich zu begründen und haben einen Antrag zu enthalten. Sie sind spätestens 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids an die Geschäftsstelle Swiss Sliding einzureichen.

Beschwerden sind kostenfrei.

Im Fall eines Rekurses ist bis spätestens 10 Tagen nach Einreichung desselben eine Kautions von CHF 500.— bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Der Rekurs ist kostenpflichtig.

Art. 51 Schiedsgerichtsbarkeit

Gegen Entscheide des Verbandseinzelrichters kann in verbandssportlichen Angelegenheiten unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte als Schiedsgericht das „Tribunal Arbitral du Sport“ in Lausanne angerufen werden.

Art. 52 Sanktionen

Gegen fehlbare Mitglieder des Swiss Sliding und der Clubs, die vorsätzlich oder fahrlässig Verbandsvorschriften oder Beschlüsse verletzen oder sich unsportlich verhalten, können Sanktionen verhängt werden, und zwar:

durch den VV.

Von sich aus oder auf Antrag von Organen, der Clubs, eines Wettkampf-Organisators oder einer Wettkampfjury:

- Verweis
- Ordnungsbusse von Fr. 100.-- bis Fr. 5000.--
- Startverbot bis zu 4 Wochen ab Vorfalldatum
- befristete Einstellung in den Rechten (Startverbot, Verbot Wettkämpfe zu organisieren, Verbot an Kursen oder Wettkämpfen teilzunehmen)
- Suspendierung eines oder mehrerer Funktionäre
- Antrag an die DV auf Ausschluss aus dem Swiss Sliding
- sämtliche in Reglementen usw. erwähnte Sanktionen

Swiss Sliding Statuten

Das Beschwerderecht gegen verhängte Sanktionen richtet sich nach Art. 49. Für Begnadigung ist die DV zuständig.

VIII. AUFLÖSUNG SWISS SLIDING

Art. 53 Auflösung

Die Auflösung von Swiss Sliding kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Delegiertenstimmen an einer, zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen DV beschlossen werden.

Ein bei der Auflösung vorhandenes Verbandsvermögen geht an den Swiss Olympic Association zur Treuhandschaft über, bis zur Konstituierung eines neuen gleichgerichteten Verbandes.

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten sind am 24. Juni 2017 durch die DV in Hinwil angenommen worden. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Fassungen und den vorliegenden Statuten allenfalls widersprechende bisherige DV-Beschlüsse.

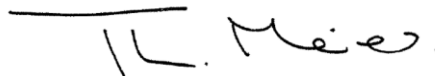
VERBANDSPRAESIDENT

Jürg Möckli



MITGLIED DES VERBANDSVORSTANDES

Thomas Meier



Hinwil, den 16. Juni 2018